

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 25.03.2016

## Änderung des HGB zur Bilanzierung von Direktzusagen

Vor dem Hintergrund des spürbar gesunkenen Rechnungszinses gem. § 253 HGB und den in der Folge entsprechend hohen Zuführungen zu den Erfüllungsbeträgen in der Handelsbilanz, ist am 17. März 2016 eine Gesetzesänderung zur Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes für die handelsbilanzielle Rückstellung in Kraft getreten.

Der Durchschnittszeitraum zur Berechnung des Rechnungszinssatzes für die Handelsbilanz wurde von bisher sieben auf zehn Jahre verlängert. Dies hat zur Folge, dass der neue Rechnungszinssatz aktuell gegenüber dem bisherigen Zinssatz ansteigt und die Rückstellung in der Handelsbilanz geringer ausfällt.

Für die pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren sind in nachfolgender Tabelle die Rechnungszinssätze mit den unterschiedlichen Durchschnittszeiträumen aufgeführt:

	Zinssatz	Zinssatz	
Berechnungs-	7-Jahres-	10-Jahres-	
stichtag	Durchschnitt	Durchschnitt	
31.12.2015	3,89% p.a.	4,31% p.a.	
31.01.2016	3,83% p.a.	4,29% p.a.	
29.02.2016	3,76% p.a.	4,27% p.a.	
31.03.2016	3,70% p.a.	4,24% p.a.	

## Unterschiedsbetrag

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB in der ab 17. März 2016 geltenden Fassung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz mit zehnjähriger Durchschnittsbildung und dem Ansatz mit siebenjähriger Durchschnittsbildung in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

# Übergangsvorschriften zu den neuen Regelungen im Handelsgesetzbuch

Gemäß Artikel 75 Abs. 6 und 7 EGHGB in der ab 17. März 2016 geltenden Fassung ist die Neuregelung von § 253 HGB erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden, sind die bisherigen Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB in der bis zum 16. März 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden (Ansatz mit siebenjähriger Durchschnittsbildung). Unternehmen dürfen für einen Jahresabschluss, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das nach dem 31. Dezember 2014 beginnt und vor dem 1. Januar 2016 endet, auch die Neuregelung des § 253 Abs. 2 HGB anwenden. In diesem Fall gilt § 253 Abs. 6 zum Unterschiedsbetrag entsprechend.

## Beispiel

Versorgungszusage an einen männlichen Arbeitnehmer über 1.000 Euro monatliche lebenslange Alters- und Invalidenrente inkl. Anwartschaft auf 60% Witwenrente (kollektiv), Pensionsalter 67, Rentendynamik 1% der laufenden Renten, Alter bei Firmeneintritt und Zusagebeginn 25 Jahre, Alter zum 31.12.2015: 46 Jahre, Bewertung in der Handelsbilanz nach der PUC-Methode.



			Rückstellung	Rechnungszins	Rückstellung	Unterschieds-
		Rechnungszins	HB (Zins 7-	(10-Jahres-	HB (Zins 10-	betrag
Bilanz-	Rückstellung	(7-Jahres-	Jahres-	Durchschnitt-	Jahres-	gem. § 253
stichtag	StB	Durchschnitt)	Durchschnitt)	Schätzung)		Abs. 6 HGB
31.12.2015	39.055	3,89%	60.309	4,31%	53.630	6.679
31.12.2016	42.654	3,36%	75.107	4,03%	62.372	12.735

Zum 31.12.2015 hat die Firma für die handelsbilanzielle Rückstellung folgende Wahlmöglichkeiten:

- Wie in den Vorjahren, kann der Rückstellungswert, berechnet mit einem Zins von 3,89% p.a. (7-Jahres-Durchschnitt) in Höhe von 60.309 Euro angesetzt werden.
- Alternativ kann der Rückstellungswert, berechnet mit einem Zins von 4,31% p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) in Höhe von 53.630 Euro angesetzt werden, der Unterschiedsbetrag von 6.679 Euro ist jedoch ausschüttungsgesperrt.

Zum 31.12.2016 hat die Firma für die handelsbilanzielle Rückstellung keine Wahlmöglichkeit mehr:

Der Rückstellungswert, hier berechnet mit einem geschätzten Zins von 4,03% p. a. (10-Jahres-Durchschnitt), wird in Höhe von 62.372 Euro angesetzt, der (neu ermittelte) Unterschiedsbetrag von 12.735 Euro ist ausschüttungsgesperrt.

#### Hinweis für die Praxis:

Firmen mit Bilanzstichtag 31.12.2015 können vom Wahlrecht zu den neuen handelsrechtlichen Vorschriften Gebrauch machen.

Die Gesetzesänderung kann wohl nur kurzfristig zu einer Entlastung für die Handelsbilanz führen. Schon zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wird für den 10-Jahres-Durchschnitt ein Zinssatz geschätzt, der unter dem 7-Jahres-Durchschnitts-Zinssatz von 3,89% p. a. zum 31.12.2015 liegt.

Bei anhaltend niedrigen Zinsen bleibt die grundsätzlich bestehende Problematik hoher Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz bestehen.

Zudem entsteht durch die künftige Doppelberechnung der handelsbilanziellen Rückstellung zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags weiterer Aufwand für die Firmen.

Die Neuregelungen des HGB gelten für Pensionsverpflichtungen, für die Bewertung von Verpflichtungen aus Altersteilzeit und Dienstjubiläen bleibt es bei dem bisherigen 7-Jahres-Durchschnitt für den Rechnungszins. (Irmgard Breitsameter)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG

Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760 Fax: +49 (0)8142 57103

Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: <u>j.abstreiter@wbja.de</u> Internet: www.wbja.de

Ihr kompetenter Partner für betriebliche Altersversorgung Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.